Festlegung Mindestgrössen und Einreihung in Gewerbe-Stufen in Anwendung von Art. 4 des Gebührentarifs zum Abfallreglement vom 7. Juni 2017

## Kategorisierung Grundgebühr Gewerbebetriebe

Gemäss Art. 4 Abs. 2 des Gebührentarifs wird die Grundgebühr jährlich wie folgt erhoben:

- a) für Kleingewerbe Fr. 50 500;
- b) für mittelgrosse Gewerbe Fr. 200 1'000;
- c) für Grossgewerbe Fr. 400 2'000.

Wie diese Vorgabe genau umgesetzt werden kann, hat der Gemeinderat zu definieren. Als mit der Zeit 8 unterschiedliche Ansätze verrechnet wurden, hat der Gemeinderat am 17. August 2022 entschieden, das System zu vereinfachen und die Gebührenhöhe von der bezogenen Leistung abhängig zu machen.

Mit Beschluss vom 15. März 2023 hat der Gemeinderat eine grobe Unterteilung vorgenommen. Alle Gewerbe erhielten daraufhin einen «Fragebogen Selbstdeklaration» mit Rücksendefrist 1. Juni 2023 zugestellt. Nach Eingang der Fragebogen hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 5. Juli 2023 die Ansätze provisorisch auf Fr. 90.–, Fr. 200.–, Fr. 250.– und Fr. 400.– festgelegt und mit Schreiben vom 26. Oktober 2023 den betroffenen Gewerben zur Vernehmlassung eröffnet.

Aufgrund der eingegangenen Rückmeldungen wurde anstatt bei «b) mittelgrosse Gewerbe» bei «a) Kleingewerbe» eine feinere Unterteilung vorgenommen, die Gebührenansätze blieben aber unverändert. Die Definitionen lauten nun wie folgt:

## a-1) Kleingewerbe: ohne eigenen Container

Fr. 90.-

Gewerbe ohne eigenen Gewerbe-Container, aber mit Ausgaben für Kehrichtsäcke oder -marken in der Buchhaltung des Betriebs.

- **a-2)** Kleingewerbe: eigener Container, Entleerung weniger als 1x monatlich

  Gewerbe mit eigenem Gewerbe-Container, der maximal 11 Mal pro Jahr entleert wird. Irrelevant, ob die Ausgaben für Kehrichtsäcke oder -marken in der Buchhaltung des Betriebs enthalten sind.
- b) mittelgrosse Gewerbe: eigener Container, Entleerung monatlich oder mehr Fr. 250.—
  Gewerbe mit eigenem Gewerbe-Container, der mehr als 11 Mal pro Jahr entleert wird. Irrelevant, ob die Ausgaben für Kehrichtsäcke oder -marken in der Buchhaltung des Betriebs enthalten sind.
- Grossgewerbe: mehrere Container, Entleerung monatlich oder mehr

  Gewerbe mit mehreren Gewerbe-Containern, die mehr als 11 Mal pro Jahr und zumindest teilweise gemeinsam entleert werden. Irrelevant, ob die Ausgaben für Kehrichtsäcke oder -marken in der Buchhaltung des Betriebs enthalten sind.

Die neuen Ansätze und Definitionen gelten ab 1. Januar 2024. Sie wurden an der Gemeinderatssitzung vom 13. Dezember 2023 abschliessend genehmigt.

Unterlangenegg, 12. Februar 2024

**GEMEINDERAT UNTERLANGENEGG** 

Der Gemeindepräsident:

Der Sekretär:

Michael Graf

Hans Tschanz